

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.11.2025

Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Giftinformation

A. Problem

Das Giftinformationszentrum GIZ-Nord wurde 1996 mit Sitz an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) als gemeinsame Einrichtung der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, gemäß Chemikaliengesetz §16e Abs. 3 gegründet. Das GIZ-Nord bietet telefonische ärztliche Beratung (24-Stunden-Dienst) für Laien und Angehörige der Heilberufe, einschließlich für ärztliches Personal und Pflegepersonal in Praxen, Rettungsdiensten, Notaufnahmen und Intensivstationen von Krankenhäusern.

Das GIZ-Nord bearbeitet derzeit ca. 50.000 Anfragen pro Jahr, davon beziehen sich 40 % aller Anfragen auf Kinder unter 16 Jahren. Durch umfangreiche Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bemüht sich das GIZ-Nord um die Prävention und Information von und über Vergiftungen, z.B. in Kindergärten und Schulen. Durch abwartendes Vorgehen und beruhigende Ratschläge bei vielen „Bagatellvergiftungen“ leistet das GIZ-Nord einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Entlastung des überstrapazierten Gesundheitssystems, gerade in Arztpraxen und Notfallaufnahmestationen.

Die Zuwendungen (Trägeranteile der Länder) erhöhten sich bis zum Ende des Jahres 2005 entsprechend der Lohnentwicklung und den Anruhzahlen. Am 01.01.2006 trat das zweite Änderungsabkommen in Kraft. Dieses Abkommen regelt in § 8 die jährlichen Zuwendungen ab 2007 unabhängig von Lohn- und Anrufsteigerungen, die Trägeranteile sind bis heute festgesetzt. Seit 2007 wurden somit trotz steigenden Personal- und Sachkosten keine weiteren Erhöhungen der Zuwendungen an das GIZ-Nord veranlasst.

Den gestiegenen Finanzbedarf hat das GIZ-Nord seit 2007 durch eigene Einnahmen (Sicherheitsdatenblatt-Service von Firmen, Inrechnungstellung von Anrufen aus Kliniken etc.) kompensiert.

Im Jahr 2005 erwirtschaftete das GIZ-Nord 45.000 Euro an Eigenmitteln, im Jahr 2015 waren es bereits 668.000 Euro, welche auf 1.149.181 Euro in 2023 gesteigert werden konnten. Durch diese wirtschaftliche Aktivität des Giftinformationszentrums konnten die Trägeranteile der Länder fast 20 Jahre lang auf gleichbleibendem Niveau gehalten werden.

Nunmehr hat sich jedoch die Finanzsituation grundlegend aus nachfolgend benannten Aspekten verändert. Die Länderbeiträge sind in Konsequenz ab 2025 anzupassen.

Aktueller Stand und Gründe für finanzielle Schwierigkeiten des GIZ-Nord:

1. Personalkostensteigerungen und -bedarfe

Die über Jahre stark angestiegenen Lohnkosten sind u.a. auch auf die jährlich gestiegenen Anruhzahlen des GIZ-Nord von 29.000 in 2003 im Verlauf der vergangenen 20 Jahre um ca.

70% auf über 50.000 Anrufe zurückzuführen. Die Qualität des GIZ-Nord macht sich nicht nur am medizinischen Standard der erteilten Auskünfte fest, sondern auch in der guten Erreichbarkeit. Giftnotrufzentralen müssen in Stoßzeiten mehrere Dutzend Anrufe pro Stunde bearbeiten. Steigerungen der Anfragenzahlen müssen mit zusätzlichem Beratungspersonal begegnet werden. Dieses im Laufe der Jahre erforderlich gewordene zusätzliche Personal konnte bislang über andere Einnahmequellen aus Eigenmitteln des GIZ-Nord finanziert werden; künftige Personalbedarfe können aber nun nicht weiter ausreichend aus Eigenmitteln aufgefangen werden.

2. Pflicht der Mitwirkung der GIZ bei der Errichtung eines nationalen Vergiftungsregisters beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Zusätzlich tritt die Berichtspflicht des 2023 beschlossenen und geänderten Chemikaliengesetzes zum Januar 2026 in Kraft. Durch die Einführung einer gesetzlichen Regelung über die Errichtung eines Vergiftungsregisters beim BfR im Chemikaliengesetz soll die systematische Erfassung und Auswertung von Vergiftungen in Deutschland über die GIZ gewährleistet werden. Die Voraussetzungen hierzu müssen 2025 für das GIZ-Nord geschaffen werden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung beziffert ab 2026 einen **jährlichen** Erfüllungsaufwand von 3,8 Mio. € und einen **einmaligen** Erfüllungsaufwand der sieben GIZ in Deutschland von rund 2,4 Mio. €.

„Die Mitwirkung der GIZ an der Errichtung und dem Betrieb eines nationalen Vergiftungsregisters beim BfR stellt einen Fall des Landesvollzugs von Bundesrecht dar, der nach Art. 83 Grundgesetz (GG) als eigene Angelegenheit der Länder zu erfolgen hat und für den die Länder nach Art. 104a Abs. 5 GG die Verwaltungsausgaben und nach Art. 104a Abs. 1 GG die aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Kosten insgesamt zu tragen haben“ (Rechtsgutachten im Rahmen des BMU-Forschungsvorhabens UM 17 65 3010 zur Errichtung eines nationalen Vergiftungsregisters, Prof. Dr. E. Pache vom 01.12.2018).

3. Drohende Umsatzsteuerpflicht

Gemäß § 2 des Verwaltungsabkommen hat das GIZ-Nord folgende Aufgaben:

- a.) Beratung von Angehörigen der Heilberufe und von Institutionen, die mit toxikologischen Fragen befasst sind, sowie von Bürgerinnen und Bürgern bei akuten Vergiftungen und deren Folgezuständen bei Menschen,
- b.) Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Erkenntnissen, die in der Beratung über Vergiftungen gewonnen werden, an das Bundesinstitut für Risikobewertung und
- c.) Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten des Bundesinstituts für Risikobewertung über Vergiftungen.

Das Niedersächsische Finanzministerium hat mit Schreiben vom 01.09.2022 erklärt, dass die Länderbeiträge, die dem GIZ-Nord für die Beratungen der Ziffer a.) zufließen, gemäß § 4 Nr. 14 f UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Länderbeiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben von Ziffer b.) und c.) dienen, sind allerdings umsatzsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung käme nach § 4 Nr. 14 f UStG ausweislich der Gesetzesbegründung nicht in Betracht.

Daher ist eine Anpassung des Abkommens erforderlich.

B. Lösung

Gemäß dem Schreiben der Senatskanzlei vom 11. Februar 2025 wird dem Senat das vorliegende Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Giftinformation von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) vorgelegt. Dieses basiert auf den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 7. September 2001.

Die avisierten Änderungen machen in Konsequenz Anpassungen der Finanzierungsbeiträge der Mitgliedsländer erforderlich. Folgende Lösungen können dargelegt werden:

Zu Ziffer 1

Damit das GIZ-Nord weiterhin arbeitsfähig bleiben kann, benötigt der ärztliche Dienst in 2025 dringend dauerhaft zwei ärztliche Vollzeitstellen (VZE). Aus diesem Grund wurden die Trägerländer um einen Defizitausgleich in der Höhe von 200.000 € für 2025 gebeten, um das GIZ-Nord in gleichbleibend guter Verfügbarkeit und Qualität betreiben zu können. Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung i.H.v. 12.280 € für Bremen (6,14 % der Kosten).

Zu Ziffer 2

Die Mehrkosten, die sich aus der Verpflichtung der Etablierung eines Vergiftungsregisters für das GIZ-Nord ergeben, können aktuell nur aus dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Chemikaliengesetzes entnommen werden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung beziffert ab 2026 einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 3,8 Mio. € und einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 2,4 Mio. €. Legt man den Königsteiner Schlüssel zugrunde, entfallen auf das GIZ-Nord mit seinen vier Trägerländern (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen) 16,34% dieser Kosten, d. h. 392.160 € für das Jahr 2025 und jährlich 620.920 € ab 2026. Für das Land Bremen ergeben sich im Rahmen der Einführung des Vergiftungsregisters nach dem Königsteiner Schlüssel anteilige Mehrkosten in Höhe von rund 24.078 € im Jahr 2025 (einmaliger Aufwand) sowie jährlich etwa 38.124 € ab 2026.

Die im vorliegenden Entwurf des Länderabkommens implementierten Lösungen ermöglichen dem Land Bremen und den übrigen Mitgliedsländern, die gemeinsame Nutzung des GIZ-Nord fortzuführen und tragen dem bisher konkret absehbaren Änderungsbedarf vollumfänglich Rechnung (vgl. Anlage 1). Das Änderungsabkommen soll unbefristet gelten.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann bereits konstatiert werden, dass sich die Trägeranteile der Länder ggf. auch über das jetzige Änderungsabkommen hinaus in den Folgejahren noch weiter erhöhen werden müssen, damit das GIZ-Nord weiterhin arbeitsfähig bleiben kann. Bei eventuellen Mehrbedarfen in den nächsten Jahren scheint es zweckmäßig, das Verwaltungsabkommen erneut anzupassen, da in Haushaltsverhandlungen Dynamisierungsprozesse schwer einzuplanen oder zu beziffern sind.

C. Alternativen

Sofern es nicht zum Abschluss dieses Abkommens kommen sollte, könnte das Länderabkommen in dieser Form nicht mehr weiter bestehen. Dies hätte die Auflösung des Giftinformationszentrums zur Folge. Das GIZ-Nord berät jederzeit sowohl Angehörige von Heilberufen und Institutionen, die mit toxikologischen Fragen befasst sind, als auch Bürgerinnen und Bürger, bei akuten Vergiftungen und deren Folgezuständen bei Menschen seit 1995. Dieser Weg hat sich seit nunmehr fast 30 Jahren etabliert und bewährt. Das Aufbauen und Führen eines eigenen Giftinformationszentrums stellt wirtschaftlich gesehen keine Alternativlösung dar.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die einzelnen Trägerländer des GIZ-Nord stellen für das Haushaltsjahr 2025 für den Betrieb der Einrichtung insgesamt 1.220.709 € zur Verfügung. Beträge für etwaig anfallende Umsatzsteuer sind hier nicht berücksichtigt. Ab dem Haushaltsjahr 2026, nach Aufnahme des Betriebs des Nationalen Vergiftungsregisters, stellen die Länder dem GIZ-Nord insgesamt jährlich 1.449.469 € zur Verfügung. Die Beträge der einzelnen Länder verteilen sich wie folgt:

Land Beträge in €	Anteil	Für 2025	Ab 2026 jährlich
Gesamtsumme Haushalt	100%	1.220.709	1.449.469
Bremen	6,14%	74.973	89.019
Hamburg	15,63%	190.856	226.611
Niedersachsen	57,46%	701.532	832.937
Schleswig-Holstein	20,75%	253.328	300.795

Die Kalkulationen/ Mehrbedarfe pro Jahr für das Land Bremen in 2025/ 2026 lassen sich wie folgt beziffern:

Für 2025:

38.615 € (Länderbeitrag HB (Königsteiner Schlüssel))
+ 12.280 € (anteilig zwei VZE ärztliches Personal)
+ 24.078 € (anteilig einmaliger Erfüllungsaufwand für das Vergiftungsregister)
74.973 €

Bei der Hst. 0501.632 14-7 ‚Zuweisung an das Giftinformationszentrum-Nord in Niedersachsen‘ sind 41.140 € im Haushalt 2025 veranschlagt. Der Mehrbedarf i.H.v. 33.833 € wird innerhalb des Deckungskreises durch Minderausgaben bei der Hst. 0501.685 13-5 ‚Zuschüsse für das Krebsregister‘ gedeckt.

Kalkulation ab 2026

50.895 € (Länderbeitrag HB (Königsteiner Schlüssels/ nach neuen Abkommen, beinhaltet Länderbeitrag 2025 sowie Mehrbedarf f. anteilig zwei VZE ärztliches Personal))
+ 38.124 € (anteiliger jährlicher Erfüllungsaufwand für das Vergiftungsregister)
89.019 €

Der Mittelbedarf ab 2026 wurde im Rahmen der HH-Aufstellung 2026/27 innerhalb der beschlossenen Eckwerte des PPL 51 Gesundheit bereits im Haushaltsvorentwurf bei der Hst. 0501.632 14-7 ‚Zuweisung an das Giftinformationszentrum-Nord in Niedersachsen‘ auskömmlich veranschlagt.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der angepassten Vereinbarung ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung bei der Hst. 0501.632 14-7 ‚Zuweisung an das Giftinformationszentrum-Nord in Niedersachsen‘ i.H.v. 356.076 € erforderlich mit Abdeckung ab 2026 i.H.v. 89.019 € p.a. im Finanzplanungszeitraum bis 2029. Zum Ausgleich wird die veranschlagte

Verpflichtungsermächtigung bei der Hst. 0995.971 11-9 ‚Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung‘ in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

Die Erteilung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung kann im Rahmen des § 10 Abs. 4 Nr. 4 Haushaltsgesetz durch den Senator für Finanzen erfolgen.

Die barmittelmäßige Abdeckung erfolgt auf der Hst. 0501.632 14-7 ‚Zuweisung an das Giftinformationszentrum-Nord in Niedersachsen‘ innerhalb der beschlossenen Eck- und Orientierungswerte 2026 bis 2029 sowie deren Fortschreibung im PPL 51. Für die Haushaltsjahre 2026/27 sind bei der vorgenannten Haushaltsstelle bereits ausreichende Mittel im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2026/2027 veranschlagt worden, die auch in den Orientierungswerten für die Jahre 2028/2029 in gleicher Höhe fortgeschrieben worden sind.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch den Entwurf der Änderungsverwaltungsvereinbarung nicht.

Menschen jeglichen Geschlechts sind von dem Entwurf in gleicher Weise betroffen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Giftinformation.

2. Der Senat stimmt zur Absicherung der Kostenbeträge der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 356.076 EUR bei der Haushaltsstelle 0501.632 14-7 ‚Zuweisung an das Giftinformationszentrum-Nord in Niedersachsen‘ mit Abdeckung ab 2026 i.H.v. 89.019 € p.a. im Finanzplanungszeitraum bis 2029 zu. Zum Ausgleich wird die bei der Hst. 0995.971 11-9 global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

**Abkommen über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Giftinformation**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des
Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des
Änderungsabkommens vom 7. September 2001 (im Folgenden „Staatsvertrag“) schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

das Land Niedersachsen
vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe,
nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Giftinformation

§ 1

Allgemeines

1. Das GIZ-Nord ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts.
2. ¹Auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 4 des Staatsvertrags stimmen die Länder darin überein, dass der Beitritt weiterer Länder möglich ist. ²Das Nähere regelt ein Abkommen über den Beitritt des jeweiligen Landes zum Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Giftinformation.

§ 2

Aufgaben

1. ¹Das GIZ-Nord berät jederzeit sowohl Angehörige von Heilberufen und Institutionen, die mit toxikologischen Fragen befasst sind, als auch Bürgerinnen und Bürger, bei akuten Vergiftungen und deren Folgezuständen bei Menschen.

²Die Beratung umfasst insbesondere:

- allgemeine Informationen über Stoffe und Zubereitungen, die zu Vergiftungen geführt haben,
- Verhaltensmaßregeln bei Gifteinwirkungen
- Vorschläge zur Erkennung von Vergiftungen
- Erteilung von Ratschlägen zu Vorsichtsmaßnahmen (Verhütung von Vergiftungen).

2. Das GIZ-Nord führt die den Ländern obliegenden Aufgaben nach § 16e und Abschnitt 4a des Chemikaliengesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch.

3. ¹Das GIZ-Nord sammelt die aus der Beratung gewonnenen Erkenntnisse über Vergiftungen und wertet diese aus.

²Die Sammlung und Auswertung umfasst im Einzelnen

- humantoxikologische Daten aus Vergiftungsfällen, insbesondere aus den Beratungsprotokollen und durch Auswertung von Arztberichten,
- gewonnene Erfahrungen aus Beratung, dem Studium der Fachliteratur und dem Erfahrungsaustausch mit anderen auf dem Gebiet der Toxikologie tätigen Institutionen sowie
- Empfehlungen und Maßnahmen zur Verhütung von Vergiftungen.

§ 3

Personalbedarf

Der Personalbedarf ist so zu bemessen, dass ein 24-Stunden-Beratungsdienst an 7 Tagen in der Woche sichergestellt ist und die Aufgaben nach § 2 erfüllt werden

§ 4

(gestrichen)

§ 5

Aufsicht

¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts übt durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung die Aufsicht über das GIZ-Nord aus. ²Die jeweiligen Fachministerien bzw. -behörden der beteiligten Länder können die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts um aufsichtliche Maßnahmen gemäß §§ 60 Abs. 2 Satz 1, 60a Abs. 2 Satz 1 und 62 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) bitten.

§ 6

Verwaltungsausschuss

1. ¹Jedes Land entsendet ein Mitglied in den gemeinsamen Verwaltungsausschuss. ²Die oder der Beauftragte des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts oder ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter nimmt mit beratender Stimme teil.
2. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Vertreterin oder der Vertreter des Landes Niedersachsen.
3. Der Verwaltungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen, einberufen.
4. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit in diesem Abkommen nichts Abweichendes bestimmt ist.
5. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

¹Der Verwaltungsausschuss bestimmt innerhalb der in § 2 formulierten Aufgabenstellung die Richtlinien der Tätigkeit des GIZ-Nord. ²Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt die für das Zentrum jeweils anzumeldenden Haushaltsansätze, die der Zustimmung der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren bedürfen, einstimmig. ³Das Land Niedersachsen stellt danach die Haushaltsansätze in seinem Haushaltsentwurf ein.

§ 8

Finanzierung und Rechnungslegung

1. ¹Die einzelnen Länder stellen für das Haushaltsjahr 2025 für den Betrieb der Einrichtung insgesamt 1.220.709 Euro zur Verfügung. ²Beträge für etwaig anfallende Umsatzsteuer sind hier nicht berücksichtigt. ³Ab dem Haushaltsjahr 2026, nach Aufnahme des Betriebs des Nationalen Vergiftungsregisters, stellen die Länder dem GIZ-Nord insgesamt jährlich 1.449.469 Euro zur Verfügung. ⁴Die Beträge der einzelnen Länder betragen zuzüglich einer ggf. anfallenden Umsatzsteuer

Land	Anteil	Für 2025	Ab 2026 jährlich
Gesamtsumme Haushalt	100%	1.220.709 Euro	1.449.469 Euro
Bremen	6,14%	74.973 Euro	89.019 Euro
Hamburg	15,63%	190.856 Euro	226.611 Euro
Niedersachsen	57,46%	701.532 Euro	832.937 Euro
Schleswig-Holstein	20,75%	253.328 Euro	300.795 Euro

2. Die jeweiligen Beträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.
3. Die Rechnungslegung des GIZ-Nord erfolgt nach den für die Stiftungshochschulen des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen.
4. ¹Die von den Ländern im Absatz 1 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Länder ändern. ²Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Länder werden in dem jeweiligen Abkommen gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 festgelegt.

§ 9
Kündigung

¹Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. ²Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten Ländern mit einer Frist von drei Jahren zum Abschluss des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 10
Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Abkommen vom 23. Juni 2005 außer Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Hamburg
Der Präsident der Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz

Hamburg, den

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Hannover, den

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Justiz und
Gesundheit

Kiel, den